

DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 96
Okt. 2013

Editorial



Budgetentwurf 2014 Eine Kehrtwende?

Lieber Leser,

Präsident Hollande hat seine bisherige Politik, den Haushalt in erster Linie durch Steuererhöhungen zu sanieren, aufgegeben. Der nun vorliegende Budgetentwurf für 2014 trägt dieser Änderung Rechnung. Der Steuerorkan, der in 2012/2013 über Frankreich niederging und 40 Mrd. € an zusätzlichen Einnahmen in die Kassen spülen soll, ist weitgehend abgeklungen. Der überall – sogar in der eigenen Regierung – zum Ausdruck gebrachte Unwille, der bis zu Äußerungen wie „die Schnauze voll zu haben“ („ras-le-bol“) vor so viel Steuerbelastung, zwang zu einer radikalen Kehrtwende. Die „Steuerpause“ wurde zum großen Schlagwort des Präsidenten und der Regierung. In der zeitlichen Feinabstimmung ergaben sich zwar noch einige Unsicherheiten, aber die Marschrichtung ist nunmehr im Wesentlichen klar.

Der vorliegende Budgetentwurf für 2014 ist in erster Linie durch erhebliche Einsparungen auf der Ausgabenseite charakterisiert. Das Defizit soll damit auf 3,6% des BIP nach wahrscheinlich 4,1% in diesem Jahr zurückgefahren werden. Da aber die zusätzlichen, teilweise einmaligen Steuerquellen des Vorjahrs fehlen, sinkt insgesamt die Einnahmenseite. Dies führt zu einer Erhöhung des absoluten Defizitbetrages und automatisch zu einem weiteren Anstieg der Staatsverschuldung, die damit bei 95,1% des BIP ankommen wird. Eine gigantische Größenordnung und die absolute Schwachstelle des vorliegenden Budgets. Dabei ist nur zu hoffen, dass das angenommene Wachstum für 2014 (+0,9%) auch tatsächlich zu erzielen ist.

Eine erste Aussprache über die Budgetzahlen mit der Kommission in Brüssel verlief positiv. Die Differenzen über die Zuständigkeit eines Mitspracherechtes der europäischen Behörden bei der nationalen Budgeterstellung, die im Frühjahr 2013 noch zu heftigen Protesterklärungen des französischen Präsidenten führten, gehören der Vergangenheit an.

Die Senkung der Ausgabenseite ist ein erster positiver Schritt. Sicher hätte er noch etwas mutiger ausfallen müssen. Er befreit die Regierung aber nicht von ihrer Pflicht, die vielen bekannten Reformpläne nicht nur anzugehen, sondern auch wie geplant tatsächlich zu Ende zu führen.

Viel Spaß bei der Lektüre der vorliegenden Ausgabe wünsche Ihnen

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Intern

SEMINARHINWEIS

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2013“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen. Es findet am

Steuerrecht

Kein Vorsteuerabzug für Unternehmen

Persönliche, von den Mitarbeitern verauslagte Reisekosten

Im vorliegenden Sachverhalt wurden die beruflich bedingten Reise- und Restaurantkosten der Mitarbeiter von diesen zunächst persönlich bezahlt. Im Rahmen ihrer Spesenabrechnungen wurden sie dem Unternehmen nach Abzug ihres permanenten Kostenvorschusses und unter Vorlage der entsprechenden Rechnungen in Zahlung gestellt und von diesem ersetzt, soweit sie den im Unternehmen geltenden Spesenregelungen entsprachen.

Das Unternehmen machte die Rückerstattung der auf den Rechnungen aufgeführten Mehrwertsteuer geltend. Der Antrag wurde von der Finanzverwaltung abgelehnt. Der oberste Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) bestätigte mit Urteil vom 17. April 2013 die Handhabung der Finanzbehörde, da die Rechnungen nicht auf das Unternehmen, sondern auf den bezahlenden Mitarbeiter ausgestellt worden waren.

Die Entscheidung des „Conseil d'Etat“ erscheint sehr formalistisch, ist jedoch auch um Fälschungen vorzubeugen zu verstehen.

Anders wäre, laut „Francis Lefebvre“ zu entscheiden gewesen – dies war jedoch nicht Gegenstand des obigen Urteils –, wenn der Mitarbeiter die Hotel- oder Restaurantrechnungen auf das Unternehmen hätte ausstellen lassen. Eine solche Handhabung würde dem Vorsteuerabzug durch das Unternehmen nicht im Wege stehen. Ausgeschlossen wäre diese Vorgehensweise hingegen, wenn die Abrechnungsregeln des Unternehmens für die Reise- und Spesenerstattungen eine Pauschale vorsähen.

Im Hinblick auf das obige Urteil erscheint eine pragmatische Lösung der Erstattung der unternehmensbedingten Reise- und Restaurantkosten des Mitarbeiters, um die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs sicherzustellen, deshalb angeraten.

Handelsrecht

Missbräuchliche Ausnutzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit

Abbruch der Handelsbeziehungen

Seit acht Jahren war ein spezialisiertes Transport- und Paketauslieferungsunternehmen im Raum Côtes-d'Armor in der Bretagne Unterlieferant der Gesellschaft DHL. Nachdem über das bretonische Unternehmen das Liquidationsverfahren eingeleitet worden war, beendete DHL seine Handelsbeziehungen. Der Liquidator verklagte DHL wegen der missbräuchlichen Ausnutzung der wirtschaftlichen Abhängigkeit seines Lieferanten auf Schadensersatz.

Die Klage wurde abgewiesen (Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 12. Februar 2013). Nach Auffassung des Gerichtes ist die wirtschaftliche Abhängigkeit nur dann anzunehmen, wenn es für das betroffene Unternehmen unmöglich war, eine technische und wirtschaftlich äquivalente Lösung mit einem anderen Unternehmen zu finden. Im Raum Côtes-d'Armor hätte die Gesellschaft jedoch andere Kunden finden können.

20. November 2013 in Frankfurt statt. Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

Zivilrecht

Rauchverbot auf Restaurantterrassen Ende eines Provisoriums?

Eine Nichtrauchervereinigung verklagte den Besitzer eines Restaurants wegen Verletzung des Rauchverbotes in dessen öffentlich genutzten Räumen. Im vorliegenden Sachverhalt war das Rauchen auf der provisorisch abgetrennten Restaurantterrasse, die jedoch zwischen der Markisenbahn und der Fassade des Lokals eine 50 cm breite Öffnung vorsah, erlaubt. Die Raucher vertraten die Meinung, die jedoch von den Vorgerichten abgelehnt worden war, die Terrasse als ein offener Raum anzusehen, auf den das Rauchverbot nicht anzuwenden war.

Der Kassationsgerichtshof verwarf mit Urteil vom 13. Juni 2013 die Entscheidung: Die Terrasse eines Restaurants, das bestimmt ist, Publikum zu empfangen, stellt einen abgeschlossenen und überdachten Raum dar. Hier gilt das absolute Rauchverbot. Dies auch insbesondere, wenn die Terrasse an drei Seiten eingegrenzt ist und nur eine partielle Luftzuführung unter demselben Dach vorsieht. Ein herber Schlag für die Rauchergemeinschaft. Viele französische Straßencafés, die mit ähnlichen Terrassenabtrennungen ausgestattet sind, müssen sich etwas Neues einfallen lassen.

Arbeitsrecht

Keine Fortbildung während der gesamten Berufskarriere Genereller Entschädigungsanspruch

Der Arbeitgeber muss dafür Sorge tragen, dass die Arbeitnehmer den Anforderungen, die bei der Ausübung ihres Berufes an sie gestellt werden, gewachsen bleiben und darüber wachen, dass sie im Hinblick auf den Erhalt ihrer Arbeitsstelle mit der technischen und organisatorischen Entwicklung Schritt halten können.

Im vorliegenden Fall wurden einem Arbeitnehmer in den 16 zurückliegenden Jahren seiner Arbeitstätigkeit keine Fortbildungskurse, die ihm die Fähigkeit, sei-

nen Arbeitsplatz zu erhalten bzw. sicherzustellen, gewährt.

Der angerufene Kassationsgerichtshof (Urteil vom 5. Januar 2013), billigte ihm deshalb hierfür einen Schadensersatzanspruch zu. Die Tatsache, dass sich die Arbeitsposition des Klägers in der Vergangenheit nicht veränderte und auch keine spezifischen Neuanforderungen an ihn gestellt wurden, war nach Meinung des Gerichtes unerheblich.

Zivilrecht

Übernahme von Instandhaltungskosten für eine verpachtete Immobilie Anzeigepflicht gegenüber dem Verpächter

Folgender Sachverhalt: Ein Pächter unternahm auf eigene Kosten Umbauarbeiten an dem gepachteten Gebäude und verlangte die Rückerstattung der entsprechenden Aufwendungen vom Verpächter. Hierzu machte er geltend, dass die Bauarbeiten an den Fundamenten des Gebäudes erfolgten. Solche Kosten seien vom Verpächter zu tragen.

Das angerufene Gericht lehnte die Klage ab: Danach muss der Verpächter nur dann die ihn betreffenden Bauunterhaltungskosten übernehmen, wenn diese ihm vor Inangriffnahme durch den Pächter angezeigt wurden. Der Pächter könne sich von

dieser Formalität nur bei Vorliegen eines Gefahrenverzugs befreien. Die zeitliche Dringlichkeit der Durchführung der Baumaßnahme sei im vorliegenden Fall jedoch nicht erwiesen, da der Pächter von der Instabilität des Gebäudes bereits seit einem Jahr Kenntnis erlangt habe. Der Kassationsgerichtshof (Urteil vom 23. Mai 2013) schloss sich der Ansicht des Vorgeordnetes an.

In der Praxis dürfen darüber hinausgehend die Pächter auch nicht die von ihnen veranlagten Bauarbeiten von den laufenden Pachtzinsen abziehen, außer der Verpächter ist damit einverstanden.

Handelsrecht

Haftung des Transportunternehmens bei Warendiebstahl Keine Berufung auf Haftungseinschränkung

Ein Transportunternehmen verpflichtete sich zur Beförderung einer Zigarettenladung. Noch vor Antritt des Transports der Waren wurde der beladene Lastwagen in den Räumen des Transporteurs gestohlen. Aus den Untersuchungen ergab sich eindeutig, dass ein Arbeitnehmer des Unternehmens Einzelheiten über die Zigarettenladung an einen unbekanntem Dritten weitergegeben hatte und dies als ursächlich für den Diebstahl anzusehen war. Der angerufene Kassationsgerichtshof – Urteil vom 4. Juni 2013 – erblickte in dem Ver-

halten des Transportunternehmens einen schweren Fehler („faute lourde“). Es hätte in Anbetracht der „sensiblen“ Warenladung seinen Arbeitnehmer darauf hinweisen und zum Stillschweigen verpflichten müssen. Das Transportunternehmen, das dieser Verpflichtung nicht nachkam, war damit zur Entschädigung des gesamten eingetretenen Schadens verantwortlich.

Eine Begrenzung auf die vertraglich vereinbarte, limitierte Haftungshöhe schied deshalb aus.

Handelsrecht

Übertragbarkeit von Gesellschaftsrechten Einwand der fehlenden „Affectio societatis“

Der Hauptgesellschafter einer vereinfachten Aktiengesellschaft („SAS“) widerrief sein abgegebenes Verkaufsversprechen über die Abtretung von Aktien an zwei Aufkäufer. Dabei berief er sich auf mangelnde „Affectio societatis“ der Käufer und verweigerte ihnen die Übertragung der Aktien.

Die angerufenen Gerichte einschließlich des Kassationsgerichtshofes (Entscheidung vom 11. Juni 2013) verurteilten ihn zum Schadensersatz: Der vom Beklagten geltend gemachte Einwand einer mangelnden „Affectio societatis“ stelle keine notwendige Bedingung dar, die die Abfas-

sung eines Verkaufsversprechens verbiete. So wäre, selbst wenn das Fehlen einer „Affectio societatis“ bei den Käufern nachgewiesen worden wäre, dies kein Grund, die rechtliche Gültigkeit des gegenseitigen verpflichtenden Verkaufsversprechens in Frage zu stellen. Eine rechtlich verbindliche Übereinkunft könne jederzeit im gemeinsamen Einvernehmen zurückgenommen werden. Die fehlende Bereitschaft des Übernehmers die „Affectio societatis“ zu erfüllen, stelle jedoch keinen Grund zur einseitigen Rücknahme des Verkaufsversprechens durch den Verkäufer dar.

Handelsrecht

Nicht deklarierte, EDV geführte Kundendateien Nichtigkeit von entsprechenden Abtretungsverträgen

EDV-geführte und für den Handelsgebrauch bestimmte Kundendateien sind bei der Nationalen Datenschutzbehörde („CNIL“) zu hinterlegen. Ein Aufkäufer von informatisierten Kundendaten verklagte seinen Vertragspartner auf Nichtigkeit des Übertragungsaktes. Er machte dabei geltend, der Verkäufer sei seiner gesetzlichen Deklarierungspflicht nicht nachgekommen. Die Klage wurde von der Vorinstanz abgewiesen. Nach Auffassung des Gerichtes hatte die Nichtbeachtung der obigen Vorschrift keine automatische Nichtigkeit des Verkaufes zur Folge.

Der angerufene Kassationsgerichtshof, Urteil vom 25. Juni 2013, widersprach dieser Entscheidung. Er unterstrich nochmals die gesetzliche Verpflichtung, sämtliche EDV-geführten Dateien, die persönliche Informationen enthalten, bei der „CNIL“ anmelden zu müssen. Danach kann – seiner Auffassung nach – eine nicht angemeldete Datei nicht Gegenstand eines Verkaufes sein und auch im Rahmen eines Handelsgeschäftes nicht abgewickelt werden. Der Vertrag war damit zu annullieren, denn er hatte einen rechtlich nicht zugelassenen Geschäftsgegenstand zur Grundlage.

Arbeitsrecht

Verzicht auf Wettbewerbsverbot und Kündigungsfrist Spätester Zeitpunkt der Ankündigung

Der Arbeitgeber kann grundsätzlich einen Arbeitnehmer von der Einhaltung der Wettbewerbsklausel freistellen und sich damit von der Zahlung eines Finanzausgleichs befreien. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass entweder der Arbeitsvertrag oder die bestehende Kollektivvereinbarung eine solche Handhabung vorsieht.

In der vorliegenden Entscheidung des Kassationsgerichtshofes vom 13. März 2013 wurde präzisiert, dass der Verzicht auf die Einhaltung einer Wettbewerbsklausel spätestens zum Zeitpunkt des effektiven Verlassens des Unterneh-

mens dem Arbeitnehmer angekündigt sein muss. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt war dem Arbeitnehmer aber erst, nachdem er bereits gekündigt hatte und auf die Einhaltung der Kündigungsfrist verzichtet worden war, die bestehende Wettbewerbsverbotsklausel erlassen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war dies jedoch nicht mehr möglich; ein entschädigungsfreies Ausscheiden, d.h. ohne Zahlung der Konsequenzen aus dem Wettbewerbsverbot war damit ausgeschlossen. Der Arbeitnehmer hatte Anspruch auf einen Finanzausgleich.

Strafrecht

Veruntreuung von Arbeitszeiten Straftatbestand

Die unrechtmäßige Nutzung bezahlter Arbeitszeiten, also für andere Zwecke als vertraglich vereinbart, kann den strafrechtlichen Tatbestand der Untreue („abus de confiance“) erfüllen.

Dies wurde erstmalig mit Urteil vom 19. Juni 2013 von der Strafkammer des Kassationsgerichtshofes entschieden. Danach stellt - gemäß der höchstrichterlichen Entscheidung - die Zeit, natürlich nur die bezahlte, ein immaterielles Wirtschaftsgut dar, das Gegenstand einer strafrechtlichen Veruntreuung werden kann.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt hatte ein angestellter Zahntechniker eines Reeducationszentrums, der für die Abdrücke und Verwaltung von Prothesenmustern zuständig war, während seiner Arbeitszeit unter Verwendung von Material seines Arbeitgebers definitive Prothesen angefertigt. Diese stellte er einem selbständig arbeitenden Zahntechniker zur Verfügung, nachdem er Letzterem systematisch Patienten des Zentrums zugeleitet hatte. Der selbst-

ständige Zahntechniker trat ihm hierfür einen Teil seiner Honorare ab.

Der geschädigte Arbeitgeber, der gleichzeitig auch Zivilkläger im vorliegenden Strafverfahren war, erreichte durch das obige Urteil - außer der Entschädigung für die unrechtmäßige Materialnutzung - auch einen Ersatz für die „veruntreute Arbeitszeit“ seines Arbeitnehmers. Damit konnte er seine zivilrechtlichen Ersatzansprüche, ohne sich auf schweres Fehlverhalten des Mitarbeiters mit den notwendigen Formvorschriften berufen zu müssen, geltend machen.

Abschließend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der strafrechtliche Weg, der im obigen Verfahren eingeschlagen wurde, das Vorliegen eines Vergehens von einer bestimmten Tragweite voraussetzt, was tatsächlich der Fall war. Davon kann aber bei z.B. der unberechtigten, zeitlich limitierten Nutzung des Internets oder bei gelegentlich persönlich geführten Telefongesprächen nicht ausgegangen werden.

Arbeitsrecht

Abrupte und beleidigende Vertragsbeendigung Entschädigungsansprüche des Mitarbeiters

Eine abrupte und beleidigende Aufhebung des Arbeitsvertrages begründet einen Entschädigungsanspruch beim betroffenen Arbeitnehmer. Die Tatsache, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf wohlbegründeten Argumenten beruhte, und damit rechtmäßig erfolgte, stehe einem Entschädigungsanspruch des Mitarbeiters nicht entgegen. So der Kassationsgerichtshof mit Urteil vom 10. Juli 2013.

Im vorliegenden Sachverhalt war der Kläger ordnungsgemäß und formgerecht in den Ruhestand versetzt worden.

Da die Art und Weise, in der die Pensionierung erfolgte, als brutal und beleidigend anzusehen war, stand dem betroffenen Arbeitnehmer darüber hinaus eine Entschädigung zu.

Aufgrund der sehr allgemein und weitgefassten Formulierung des Urteils des obersten Gerichtshofes ist davon auszugehen, dass die ausgesprochene Lösung auch auf andere Beendigungen eines Arbeitsvertragsverhältnisses anzuwenden ist.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer

Webseite: www.coffra.de

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de



Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.



Paris | 17. Oktober 2012 | 9¹⁵ – 17⁰⁰

Auf dem e-Export-Forum erfahren Sie alles über Internethandel und Export. Mehr Infos unter: www.coffra.fr